

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 14. Februar 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 14. Februar 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Drittes Geschlecht (§ 2 AVR-Bayern)

§ 1

In § 2 AVR-Bayern wird folgende Fußnote eingefügt:

„§ 2 Geltungsbereich

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) gelten für alle Einrichtungen, deren Rechtsträger dem Diakonischen Werk Bayern e.V. angeschlossen sind und die die Anwendung der AVR-Bayern mit ihren Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen¹ dienstvertraglich vereinbaren.

¹ **Amtliche Anmerkung:** Mit der männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnung in den AVR-Bayern sind grundsätzlich alle Geschlechter mit erfasst, also auch Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Beschlusserläuterung:

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10.10.2017 (Az.: 1 BvR 2019/16) schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.

Diese Entscheidung hat auch Auswirkungen auf das Arbeitsrecht. So empfiehlt sich mit Blick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), bspw. in Stellenausschreibungen das dritte Geschlecht mit aufzuführen (Beispiele: „m/ w/ d“ oder „m/ w/ divers“ oder „m/ w/ inter“ „Erzieher *in“. Auch im weiteren Schriftverkehr werden entsprechende Anpassungen empfohlen, z.B.: „Liebe Mitarbeiter*innen“.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsrechtliche Kommission die oben stehende redaktionelle Anpassung in den AVR-Bayern (und wortgleich in der Dienstvertragsordnung DiVO) beschlossen.